

An



E-Mail:



BMEIA – I.5 (Allgemeines Völkerrecht)  
[abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at)

+43 50 11 50-3300  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at) zu richten

Geschäftszahl: 2023-0.128.817

Ihr Zeichen: o.Zl.

Sehr geehrte Frau Faller!

Zu Ihrer Anfrage [#2825] vom 15. Februar 2023, die an das Völkerrechtsbüro im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zur Beantwortung weitergeleitet wurde, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Aus völkerrechtlicher Sicht befindet sich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union im Krieg mit Russland. Eine Bewertung der Aussagen der deutschen Außenministerin kann dahingestellt bleiben, da sie für Österreich ohnedies keinerlei rechtliche Wirkung haben. Gemäß Art. 38 der österreichischen Bundesverfassung könnte nur die Bundesversammlung, d.h. die Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats, in gemeinsamer öffentlicher Sitzung eine Kriegserklärung beschließen. Da Österreich im Neutralitätsgesetz vom 26. Oktober 1955, das ebenfalls in Verfassungsrang steht, seine immerwährende Neutralität erklärt hat, ist diese Bestimmung allerdings obsolet.

Wien, am 28. Februar 2023

Für den Bundesminister:

BÜHLER

Elektronisch gefertigt